

RS Vwgh 1990/2/1 89/12/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

72/13 Studienförderung

Norm

ABGB §143;

StudFG 1983 §13 Abs9 idF 1985/361;

Rechtssatz

Soweit das Einkommen für den nach dem ABGB zu klärenden Unterhaltsanspruch von Bedeutung ist, ist bei seiner Ermittlung von den im StudFG maßgebenden Zeitpunkt(en) auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120173.X06

Im RIS seit

01.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at